

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 171-180

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

tags zu § 9 des Gesetzes, betreffend Erhöhung des Dienst-  
einkommens der im Staatsdienst beschäftigten Beamten usw.)

Der Regierungsvertreter bemerkte dazu, daß die Regierung  
darauf hingewiesen habe, daß sinngemäß die Bestimmung auf  
die Nichtzivilstaatsdiener auszudehnen sei, und zwar auf die-  
jenigen Nichtzivilstaatsdiener, die nach ähnlichen Grundsätzen  
besoldet werden, wie die Zivilstaatsdiener, dagegen nicht auf die-  
jenigen Arbeiter und sonstigen Angestellten, die nach anderen,  
gewissermaßen privatrechtlichen Grundsätzen besoldet werden.

Die Befürworter des Antrags hoben demgegenüber hervor,  
daß wohl niemand im Hause der Ansicht gewesen sei, daß Tage-  
löhner und ähnliche Angestellte davon betroffen werden sollen.

Ein anderer Teil des Ausschusses hob hervor, daß die Auf-  
hebung des Ledigenabzugs für die Tagelöhner usw. eine Un-  
stimmigkeit hervorrufe gegenüber der gesetzlichen Bestimmung

für die Beamten. Da die Regierung nicht bereit sei, den Ledigen-  
abzug für Beamte aufzuheben, könne man jetzt nicht den Ledigen-  
abzug für Tagelöhner aufheben.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Afz,  
Verding, Dörr, Driver, Dannemann, v. Fricken, Hartong,  
Dmmen, Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanzen-Rodenkirchen und  
Tanzen-Stollhamm, stellt daher den

Antrag 1:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Ab-  
geordneten Seitmann ablehnen.

Die Abgeordneten Behrens, Bull, Seitmann, Meyer  
stellen den

Antrag 2:

Annahme des Antrages.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Seitmann.

## Anlage 171.

### Dringlicher selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Der in der 9. Sitzung der 2. Versammlung des

33. Landtags gefaßte Beschluß betr. ordnungsmäßige Be-  
handlung des Antrags vom Dieck wird aufgehoben.

Der Antragsteller: Tanzen-Seering.

Unterstützt durch: Dörr, Tanzen-Rodenkirchen, Dmmen, Schmidt-Zetel, J. Meyer.

### Begründung.

Der Antrag vom Dieck war, nachdem der Antragsteller  
sein Mandat niedergelegt hat, geschäftsordnungsmäßig als  
zurückgezogen zu betrachten. Seine Aufrechterhaltung hat bereits

zu erheblichen Schwierigkeiten in der weiteren geschäftsordnungs-  
mäßigen Behandlung geführt. Es empfiehlt sich daher, den  
Beschluß vom 19. Februar d. J. rückgängig zu machen.

## Anlage 172.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu  
ersuchen, dem Landtage in seiner nächsten Tagung einen Ge-  
setzentwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß den-

jenigen Städten, die vom Staatsministerium innerhalb ihres  
Gebietes mit der Veranlagung und Erhebung der Besitz-  
steuer und Kriegsabgabe beauftragt sind, seitens des Staates  
eine angemessene Entschädigung gewährt wird.

Dmmen.

Unterstützt durch: J. Wessels, H. Steenbock, Dörr, Müller, Schmidt-Zetel.

### Begründung.

Durch die Veranlagung und Erhebung direkter Reichssteuern erwachsen den Bundesstaaten gewisse Einnahmen (vgl. § 86 des Besitzsteuergesetzes, § 37 des Kriegssteuergesetzes). Da der Staat die Veranlagung und Erhebung in den Städten

I. Klasse und einigen anderen Städten durch die städtischen Verwaltungsorgane vornehmen läßt, wodurch er Kosten spart, so erscheint es billig, daß diesen Städten dafür eine Entschädigung zuteil wird.

## Anlage 173.

### Bericht

des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Ommen.

Der Antrag will einen Gesetzentwurf dahin, daß denjenigen Städten, die vom Staatsministerium mit der Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer und Kriegsabgabe beauftragt sind, seitens des Staates eine angemessene Entschädigung erhalten.

Im Ausschuß wurde der Regierungsvertreter gehört und gab dieser die Erklärung ab, daß die im Antrage ausgesprochenen Ansichten von der Regierung geteilt würden, und sei dieselbe

bereit, auf den Antrag einzugehen. Ob eine Regelung zwischen Staatsregierung und den in Betracht kommenden Gemeinden ohne Festlegung durch Gesetz zweckmäßig ist, wurde nicht weiter erörtert.

Der Ausschuß

beantragt:

Annahme des selbständigen Antrags Ommen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

E. Brumund.

## Anlage 174.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, der Frage der Errichtung eines Möbel-

amtes für das Herzogtum und die Fürstentümer als Gesellschaft m. b. H. näherzutreten.

Heitmann.

Unterstützt durch: Behrens, Bull, Hug, Buddenberg, Fick, Schmidt-Delmenhorst, Jordan, Bäuerle.

### Begründung.

Die enorme Preissteigerung für Möbeln aller Art läßt befürchten, daß den Kriegsgetrauten und denen, welche nach dem Kriege eine Ehe einzugehen gedenken, die Begründung eines Hausstandes erschwert wird. Ein Möbelamt dürfte in der Lage sein, durch Beschaffung des nötigen Holzmaterials die Herstellung von Möbeln speziell für die Versorgung der Neuvermählten sicherzustellen.

Eine weitere Aufgabe würde sein müssen, den Winderbemittelten die Beschaffung der Möbeln zu erleichtern durch Abgabe der Möbeln zu dem Herstellungspreis und auf Kredit.

# Anlage 175.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Heitmann, betreffend Schaffung eines Möbelamtes.

Der Ausschuß hat zu dem Antrag Stellung genommen und ist die Regierung dazu gehört worden.

Der Regierungsvertreter führt dazu aus: Die Regierung hat sich bereits seit längerer Zeit mit der angeregten Frage beschäftigt und Material dazu eingezogen.

Das Bedürfnis für die Beschaffung von Möbeln ist nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden. Wenn durch den Antrag die Schaffung eines Möbelamtes gefordert wird, so ist die Regierung der Ansicht, nicht mehr Zentralen zu schaffen, als unbedingt nötig sind. Die Aufgabe, die dem Möbelamt zufallen soll, läßt sich auch bestehenden Körperschaften anleihen.

Die Regierung hat mit der Zentralgenossenschaft der Handwerker verhandelt und diese dürfte wohl instande sein, die Möbelleieferung zu übernehmen.

Zur Aussprache über die einschlägigen Fragen hat eine Sitzung der Handwerkskammer, der Zentralgenossenschaft, der Forstverwaltung, des Gewerbeamts und des Kriegsamtbesitzes stattgefunden, zu welcher auch Baurat Rauchhald als Sachverständiger zugezogen ist.

Die wichtigsten Punkte bildete die Frage der Materialbeschaffung, die Bereitstellung der Arbeitskräfte und die Frage der Geldbeschaffung. Die Frage der Materialbeschaffung wird gelöst werden können, denn es dürften bei der Heeresverwaltung immer noch genügende Bestände für diese Zwecke vorhanden sein. Die Bereitstellung der Arbeitskräfte muß bei dem Kriegsamt versucht werden; die für die Möbelbeschaffung tätigen Betriebe müssen als kriegswichtige Betriebe gelten. Die Geldbeschaffung dürfte keine Schwierigkeiten machen.

Vor einiger Zeit haben sich Gemeinden wegen der Anfertigung von Möbeln an die Strafanstalt in Bechta gewandt. Die Regierung ist der Meinung, die Strafanstalt für diesen Zweck nur anzuspannen, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür vorliegt.

Eine wichtige Frage wird sein, sind die Handwerker mit ihrer neuen Organisation instande, das, was an neuen Möbeln gefordert wird, mit ihrer Organisation zu schaffen. Dafür hat das Handwerk den Befähigungsnachweis zu erbringen. Wichtig ist vor allem, das Handwerk in der An-

fertigung der Möbeln fabrikmäßig zu organisieren; die Arbeitsteilung muß bei der Möbelanfertigung durchgeführt werden.

Die Form für die zu lösenden Fragen muß die Zentralgenossenschaft finden.

Zur Vereinfachung der Herstellung von Möbeln muß ein bestimmter, für die hiesigen Verhältnisse passender Typ gefunden werden. Wertvoll für die Lösung dieser Frage würde sein, Wohnküchen zu schaffen. Der Versuch in dieser Richtung ist an dem Widerstand der Frauen gescheitert, die auf die gute Stube nicht verzichten wollen.

Die Regierung wird der Zentralgenossenschaft für die zu erfüllenden Aufgaben einen Kredit einräumen. Ein Teil dieser Aufwendungen fällt unter die Mittel, die vom Reich als Kriegswohlfahrtspflege wieder zurückgezahlt werden.

Die Gemeindeorganisationen hätten für den Bezug der Möbeln Bezugscheine einzuführen, auch für den Kredit an die Gemeindeangehörigen zu sorgen.

Mit der Heranziehung von Altmöbeln hat man, wo dies versucht worden ist, schlechte Erfahrungen gemacht. Immerhin kann die Frage geprüft werden.

Wenn die Verhandlungen im Herzogtum über die beste Art der Möbelbeschaffung abgeschlossen sind, werden sie den Fürstentümern mitgeteilt werden.

In der Besprechung wurde zu dem letzten Punkt hervorgehoben, daß in Saarbrücken die Errichtung einer Stelle für die Beschaffung von Möbeln in Vorbereitung sei und es sich für Birkenfeld empfehlen dürfte, sich dort anzuschließen.

Der Ausschuß hat mit Befriedigung von den bereits eingeleiteten Schritten der Regierung in der wichtigen Frage der Möbelbeschaffung Kenntnis genommen und hofft, daß die Verhandlungen in der Sache einen befriedigenden Abschluß finden.

Auch der Antragsteller erklärt sich mit der Auskunft seitens der Regierung befriedigt.

Der Ausschuß

beantragt

daher,

den selbständigen Antrag des Abgeordneten Heitmann für erledigt zu erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Heitmann.

# Anlage 176.

## Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, dem folgenden Gesetz-entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf  
eines Gesetzes wegen Abänderung des Besoldungsgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. 4. 1911.

Einziger Artikel.

In der dem Besoldungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. 4. 11 anliegenden Besoldungsordnung wird zu Nr. 25 (Archivar) die Bemerkung gestrichen.

v. Fricken.

Unterstützt durch: Dörr, Müller, Afs, Tanzen=Stollhamm, Schmidt=Zetel, Bull, Berding, G. Schipper.

### Begründung.

Das Besoldungsgesetz vom 10. 4. 11 enthält zu Nr. 25 (Archivar) die Bemerkung:

„Wird die Stelle einem aktiven Zivilstaatsdiener im Nebenamt übertragen, so kann dafür eine Vergütung bis 1200 M ohne Pensionsberechtigung gewährt werden.“

In der Begründung der Vorlage war gesagt: „Nur für den nicht unwahrscheinlichen Fall, daß die Verwaltung des Archivs einem aktiven Zivilstaatsdiener übertragen werden kann, ist die einem solchen zu gewährende Nebenvergütung an dieser Stelle gesetzlich vorzusehen.“

Dem Archiv und damit auch dem Archivar stehen noch große Arbeiten bevor. Überall im Lande liegt noch wertvolles Material, das an das Archiv abgeliefert und von diesem geordnet werden muß. Würde ein Archivar im Nebenamte angestellt, so könnte er höchstens eine gewisse Aufsicht führen, keineswegs aber sich solchen Arbeiten widmen, und unersehbare Schätze müßten verloren gehen. Ein Archivar im Hauptamte ist für diese Arbeiten nicht zu entbehren. Ganz abgesehen von der allgemeinen kulturellen Bedeutung der Stelle ist es schon aus diesem Grunde erwünscht, daß die Stelle eines Archivars nicht im Nebenamte besetzt wird.

# Anlage 177.

## Bericht

des Finanzausschusses zu dem selbständigen Antrage des Abgeordneten v. Fricken. 1. Lesung.

Der Abgeordnete v. Fricken beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, dem folgenden Gesetz-entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf  
eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Besoldungs-gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911.

Einziger Artikel.

In der dem Besoldungsgesetze für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911 anliegenden Besoldungs-ordnung wird zu Nr. 25 die Bemerkung gestrichen: Die Nr. 25 der Besoldungsordnung enthält die Bemerkung:

„Wird die Stelle einem aktiven Zivilstaatsdiener im Nebenamt übertragen, so kann dafür eine Vergütung

bis zu 1200 M ohne Pensionsberechtigung gewährt werden.“

Es handelt sich um die Stelle des leitenden Beamten am Archiv. Der Antragsteller ist der Meinung, daß die Stelle unter keinen Umständen von einem Zivilstaatsdiener nebenamtlich wahrgenommen werden kann, da der Archivar bedeutende Auf-gaben im allgemeinen Landesinteresse nicht nur zurzeit erfülle, sondern auch solche für die Zukunft in großem Umfange ihm bevorständen; er erinnert an das wertvolle Material, welches in vielen Gemeinden vorhanden sei und einer sach- und sach-gemäßen Behandlung durchaus bedürfe.

Der Ausschuss stimmt den Gründen des Antragstellers zu und vertritt auch seinerseits den Standpunkt, daß die Stelle des Archivars sachmännisch und hauptamtlich, wenigstens für die nächste Zukunft, erhalten bleiben muß; auch ist es ihm bei der

bekanntem Stellung des Landtages zu dem System der sog. Funktionszulagen nicht unerwünscht, daß die Schaffung einer neuen Funktionszulage durch den Antrag vermieden wird.

Der Ausschuß beantragt einstimmig:  
Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten v. Fricke annehmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtsteller:  
Feigel.

## Anlage 178.

### Bericht

des Finanzausschusses zum selbständigen Antrage des Abgeordneten v. Fricke, betreffend Änderung der Besoldungsordnung. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.  
Der Ausschuß beantragt:  
Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus

der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtsteller:  
Feigel.

## Anlage 179.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle den folgenden beiden Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

#### I.

##### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Änderung der Gemeindeordnung.

Die revidierte Gemeindeordnung vom 28. März 1876 wird dahin geändert:

In Artikel 55 Abs. 1 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmung:

Die Kommissionen sind berechtigt, sich mit Zustimmung des Gemeinderats durch dazu bereitwillige Gemeindeangehörige männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, zu

verstärken. Sie sind dem Schöffen untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, vertreten.

#### II.

##### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes über das Armenwesen.

Das Gesetz über das Armenwesen vom 28. März 1876 wird dahin geändert:

Art. 3 erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Armenkommission ist berechtigt, sich mit Zustimmung des Bürgermeistereirats durch dazu bereitwillige Gemeindeangehörige männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, zu verstärken.

Dörr.

Unterstützt durch: Hartong, Schmidt=Zetel, Tanzen=Kodenkirchen, F. Meyer, Dannemann, Tanzen=Seering.